

Einsatz von Fotos rechtlich absichern



VON JAN HOLLING

Dr. Jan Holling ist Jurist und zertifizierter Datenschutzbeauftragter. Als Consultant bei der Althammer & Kill GmbH & Co. KG unterstützt er bundesweit Unternehmen in Strategiefragen, beim IT-Risikomanagement sowie bei den Themen Datenschutzrecht und Informationssicherheit.
www.althammer-kill.de

Für Geschäftsberichte und für die Öffentlichkeitsarbeit sozialer Dienste und Einrichtungen werden oft Fotos aus der Arbeit der Organisation verwendet. Dabei sind jedoch einige gesetzliche Vorschriften zu beachten.

Viele soziale Unternehmungen hegen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Wunsch, Fotos von Teilnehmenden an öffentlichen oder internen Veranstaltungen in Print- oder Online-Medien zu publizieren. Häufig ergibt sich dadurch ein Zielkonflikt mit den Persönlichkeitsrechten der abgebildeten Personen. Dieser Artikel zeigt rechtskonforme und dabei praxisnahe Lösungswege auf.

Eine besondere Variante des Persönlichkeitsrechts ist das sogenannte Recht am eigenen Bild, das etwas versteckt im Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) geregelt ist. Es wurde verabschiedet nachdem Journalisten im Jahre 1898 unbefugten Leichnam des ehemaligen Reichskanzlers Otto von Bismarck fotografiert hatten und versuchten, die Aufnahmen zu veröffentlichen. Da das Recht am eigenen Bild vorher unbekannt war, musste das Reichsgericht, nachdem die Täter dingfest gemacht werden konnten, die Vernichtung der Fotos mit einem mutmaßlichen Hausfriedensbruch der Fotografen begründen.

Aus dieser rechtlichen Regelungslücke entstand das Bedürfnis, die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch unbefugte Bildaufnahmen explizit legislativ zu ahnden. Das in der Folge verabschiedete und bis heute gültige Kunsturheberrechtsgesetz spricht hier eine klare Sprache: Demnach dürfen Bildnisse lediglich mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Auch nach dem Ableben fotografierter Personen ist für einen Zeitraum von zehn Jahren eine Einverständniserklärung der Familienangehörigen einzuholen. Von der Einwilligungspflicht ausgenommen sind:

- Aufnahmen aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- Fotos bei denen vordergründig eine Landschaft oder ein besonderer Ort abgebildet werden soll,
- Aufnahmen, die dem Kunstinteresse dienen oder
- Fotos, welche von öffentlichen Veranstaltungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen angefertigt werden.

Besonders der letzte Punkt, Aufnahmen von öffentlichen Veranstaltungen, ist vor dem Hintergrund häufig klärungs- und auslegungsbedürftig. Der Sinn und Zweck der Einwilligungsfreiheit des Kunsturheberrechtsgesetzes besteht in dem ebenfalls grundgesetzlich geschützten Recht der Berichterstattung über ein öffentliches Ereignis. Somit sind die beiden widerstreitenden Rechtspositionen gegeneinander abzuwägen. Juristen nennen diesen Vorgang praktische Konkordanz.

Im Ergebnis muss folglich hinsichtlich der Abbildungsfreiheit darauf geachtet werden, ob nicht eher einzelne Personen auf dem zu publizierenden Foto im Vordergrund stehen, denn dann wäre eine Einwilligung einzuholen, oder ob tatsächlich der Eventkontext der Veranstaltung transportiert wird und somit das Berichterstattungsmerkmal an Gewicht zunimmt.

Unter die Abbildungsfreiheit des Kunsturheberrechtsgesetzes fallen auch Bildveröffentlichungen von Demonstrationen, Faschingsumzügen, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie von politischen Versammlungen. Allerdings müssen die Veranstaltungen, was die Personenzahl angeht, eine gewisse Mindestgröße aufweisen, sodass ver-

einzelte Individuen nicht länger aus der Masse hervorstechen. Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung ein unter den Fotografierten bestehender gemeinsamer Partizipationswille an dem Event erforderlich. Folglich ist für die Veröffentlichung eines Fotos von zufällig zu-

»Die Zustimmung zur Veröffentlichung können Abgebildete ausdrücklich oder durch »schlüssiges Handeln« abgeben«

sammenstehenden Fahrgästen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder badenden Personen am Strand, grundsätzlich die vorgehende Einwilligung einzuholen.

Eine weitere Rückausnahme zur Verbreitungsfreiheit nach dem Kunsturheberrechtsgesetz besteht, wenn durch die Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt würde. Für eine solche Rechtsverletzung trägt allerdings prozessual der Abgebildete die Nachweispflicht, dieser muss also darlegen und beweisen, dass durch die Verbreitung des Fotos seine persönlichen Interessen in einem beträchtlichen Maße tangiert werden.

Zusammengefasst sind also die folgenden Punkte bei der Veröffentlichung von Fotoaufnahmen ohne Einwilligung zu prüfen:

- Das Vorliegen einer gewissen Mindestgröße der aufgenommenen Personengruppe,
- bei welcher der Fokus nicht auf einzelne Personen im Vordergrund gerichtet ist,
- ein gemeinsamer Partizipationswille an der Veranstaltung besteht und
- keine evidenten persönlichen Interessen der Abgebildeten verletzt werden.

Die Einwilligung

Für die Zustimmung zur Veröffentlichung bedarf es einer Willenserklärung der Abgebildeten, welche ausdrücklich oder durch schlüssiges (konkludentes) Handeln erfolgen kann. An eine stillschweigende Zustimmung sind allerdings besondere Anforderungen zu stellen. Eine solche kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn die Publikationsform oder die Umstände der geplanten Veröffentlichung unbekannt sind beziehungsweise noch gar nicht feststehen.

Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, also in der Regel eines Elternteils, einzuholen. Bei Personen ab etwa 14 Jahren, welche bereits eine gewisse Reife und somit eine einschlägige Einsichtsfähigkeit erreicht haben, ist ebenfalls, neben der Einwil-

ligung der Eltern, die Zustimmung des abgebildeten Minderjährigen einzuholen. Die einmal erteilte Einwilligung kann grundsätzlich nur unter besonders engen Voraussetzungen widerrufen werden – die meisten Klagen scheitern in diesem Kontext vor den Zivilgerichten.

Widerruf von (ehemaligen) Mitarbeiterfotos

In der Einwilligungserklärung von Unternehmen, etwa zwecks Veröffentlichungen im Firmenprospekt oder auf der Website der Organisation, wird meist ein Widerrufsrecht vereinbart. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Betrieb, ist mit diesem freilich nicht die automatische Rücknahme der Erlaubniserteilung verbunden. Diese ist folglich ausdrücklich gegenüber dem alten Arbeitgeber bekanntzugeben. Anders ist die Rechtslage, soweit die Fotoaufnahmen der Erfüllung der Arbeitspflicht dienen. So hat etwa ein Mannequin keinen Anspruch auf Widerruf.

Fazit und praktische Lösungsvorschläge

Die Brücke zwischen dem Recht am eigenen Bild von Teilnehmern an Veranstaltungen sowie dem Arbeitnehmerdatenschutz vis-a-vis der unternehmerisch gebotenen Öffentlichkeitsarbeit zu schlagen, fällt, wie vorstehend deutlich wurde, nicht immer leicht und ist mit einer mitunter juristisch komplexen Interessenabwägung verbunden.

Dennoch kann eine rechtswidrige Bildveröffentlichung Schadenersatz- und andere zivilrechtliche Ansprüche, beispielsweise auf Unterlassung, Herausgabe, Löschung, Geldentschädigung, Auskunft oder Gegen-darstellung sowie unter Umständen einen

schwer zu beziffernden »Flurschaden« begründen. Folgendes sollte daher in der Praxis berücksichtigt werden:

- Die Teilnehmenden an öffentlichen oder internen Veranstaltungen sollten über den Umfang der avisierten Publikation vorab genau informiert werden.
- Die Art der Veröffentlichungen, etwa Firmenprospekt, Intranet, gemeinsames Laufwerk, Facebook-Auftritt (ebenso andere soziale Netzwerke wie etwa Google+) oder die Unternehmens-Website sollten möglichst vorab feststehen und bekannt gegeben werden.
- Zudem sollten aus Datenschutzgesichtspunkten nur die tatsächlich nötigen Personen, etwa im Falle der Veröffentlichung im Intranet, Zugriff erhalten. (Die Veröffentlichung der Fotos einer Weihnachtsfeier einer einzelnen Abteilung im Gesamtintranet wäre hier unverhältnismäßig.)
- Fotos von einzelnen Personen können, auch im Rahmen des betrieblichen Intranets, nur mit ausdrücklicher Einwilligung veröffentlicht werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis (zumindest) eines Elternteils einzuholen; falls die Jugendlichen über 14 Jahre alt sind zusätzlich von den Jugendlichen selbst.
- Ist die vorstehend geschilderte Verbreitungsfreiheit nach dem Kunsturheberrechtsgesetz nicht gegeben, sollte zu Beweis-zwecken stets eine schriftliche Einwilligungserklärung der Fotografierten unterzeichnet werden. ■

Literatur



- Bommer, in:** DSRITB 2013, 767, 767 ff.
Wandtke/Bullinger/Fricke KunstUrhG § 22 Rn. 1 ff.
BeckOK InfoMedienR/Herrmann KunstUrhG § 22 Rn 17 ff. und § 23 Rn. 22 ff.
GRUR-Prax 2014, 427, 427 ff.
ArbG Frankfurt am Main: Mitarbeiterfoto auf Firmenwebsite, in: ZD 2012, 530, 530 ff.
OLG München: Kündigung einer Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos, in: NJW-RR 1990, 999.